KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.04.1995
KOM(95) 76 endg.

95/0088 (ACC)
95/0089 (ACC)
95/0090 (ACC)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
über bestimmte Verfahren zur Anwendung der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Estland andererseits

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
über bestimmte Verfahren zur Anwendung der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Lettland andererseits

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES
über bestimmte Verfahren zur Anwendung der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Littauen andererseits

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Am 18. Juli 1994 unterzeichnete die Gemeinschaft Abkommen über Freihandel und Handelsfragen mit Estland, Lettland und Litauen. Diese Abkommen traten am 1. Januar 1995 in Kraft, nachdem der Rat auf seiner Tagung "Allgemeine Angelegenheiten" am 19. Dezember 1994 die Beschlüsse über den Abschluß der Abkommen gefaßt hatte.

Es ist daher notwendig, die Rechtsgrundlage zu schaffen, aufgrund deren die Kommission die Abkommensbestimmungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Anwendung bringen kann.

Der Rat wird gebeten, die folgenden Verordnungsvorschläge anzunehmen.

VERORDNUNG (EG) Nr. ... DES RATES 95/0088 (ACC)
vom

über bestimmte Verfahren zur Anwendung der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Estland andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 18. Juli 1994 wurde in Brüssel ein Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Estland andererseits (nachstehend "Abkommen" genannt) unterzeichnet; das Abkommen trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Zur Durchführung der Abkommensbestimmungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse sollten bestimmte Verfahrensvorschriften festgelegt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 1

Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 13 Absätze 2 und 3 des Abkommens, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Anhang II des Vertrages betreffen, welche im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation einer Abschöpfungs- oder Einfuhrabgabenregelung unterliegen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 in Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für das betreffende landwirtschaftliche Erzeugnis erlassen. Erfordert die Anwendung des Abkommens eine enge Zusammenarbeit mit Estland, so kann die Kommission alle hierfür notwendigen Maßnahmen treffen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

VERORDNUNG (EG) Nr. ... DES RATES 95/0089(ACC)
vom

über bestimmte Verfahren zur Anwendung der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Lettland andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 18. Juli 1994 wurde in Brüssel ein Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Lettland andererseits (nachstehend "Abkommen" genannt) unterzeichnet; das Abkommen trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Zur Durchführung der Abkommensbestimmungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse sollten bestimmte Verfahrensvorschriften festgelegt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 1

Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 14 Absätze 2 und 3 des Abkommens, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Anhang II des Vertrages betreffen, welche im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation einer Abschöpfungs- oder Einfuhrabgabenregelung unterliegen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 in Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für das betreffende landwirtschaftliche Erzeugnis erlassen. Erfordert die Anwendung des Abkommens eine enge Zusammenarbeit mit Lettland, so kann die Kommission alle hierfür notwendigen Maßnahmen treffen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

VERORDNUNG (EG) Nr. ... DES RATES 95/0090(ACC)
vom

über bestimmte Verfahren zur Anwendung der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 18. Juli 1994 wurde in Brüssel ein Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Litauen andererseits (nachstehend "Abkommen" genannt) unterzeichnet; das Abkommen trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Zur Durchführung der Abkommensbestimmungen über landwirtschaftliche Erzeugnisse sollten bestimmte Verfahrensvorschriften festgelegt werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Artikel 1

Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 14 Absätze 2 und 3 des Abkommens, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Anhang II des Vertrages betreffen, welche im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation einer Abschöpfungs- oder Einfuhrabgabenregelung unterliegen, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 in Anwendung der einschlägigen Vorschriften der Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation für das betreffende landwirtschaftliche Erzeugnis erlassen. Erfordert die Anwendung des Abkommens eine enge Zusammenarbeit mit Litauen, so kann die Kommission alle hierfür notwendigen Maßnahmen treffen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1995. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ISSN 0256-2383

KOM(95) 76 endg.

DOKUMENTE

DE 03 02

Katalognummer : CB-CO-95-134-DE-C

ISBN 92-77-87588-7

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg